
Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Germering GmbH (GVG) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV¹)**1 MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 GasGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten) folgende Mitteilungen zu machen: Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Erdgasanlage.

2 ENTGELTE, ABRECHNUNG, ZAHLUNG

- 2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt „Erdgas“.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung oder Banküberweisung zu leisten.
- 2.3 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenem Tag taggenau berechnet.
- 2.4 Zwischenabrechnung: Eine Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für jede Zwischenabrechnung wird ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
- 2.5 Dem Kunden werden für Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte gemäß Preisblatt berechnet.
- 2.6 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Änderung der Verhältnisse wird bei Berechnung des Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn die GVG auf andere Weise von der Änderung der Verhältnisse erfahren haben. § 10 Abs. 2 GasGVV bleibt unberührt.

3 HAFTUNG FÜR VERSORGENGSTÖRUNGEN

Die Haftung der GVG für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

4 SCHLUSSBESTIMMUNG

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Germering, 01.01.2007

GVG

¹ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. I S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung